

Turn- und Sportverein Hohnstorf (Elbe) von 1925 e.V.



Satzung in der Fassung vom 24.01.2025

Satzung des Turn- und Sportvereins Hohnstorf (Elbe) von 1925 e.V.

§ 1
(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Am 11.01.1969 schlossen sich die beiden nicht rechtsfähigen Vereine MTV Hohnstorf v.1925 und VfB Hohnstorf v.1948" zum

„Turn- und Sportverein Hohnstorf (Elbe) von 1925 e.V.“

zusammen. Diesen Namen trägt der Verein seitdem.

2. Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Hohnstorf (Elbe). Die Kurzbezeichnung lautet „TuS Hohnstorf“, sprachgebräuchlich „TuS“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
(Zweck)

1. Der Verein bezweckt eine allseitige körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübung auf breitester Grundlage unter Ausschluss aller politischen, rassistischen, religiösen und wirtschaftspolitischen Bestrebungen. Der Verein lehnt Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder der zukünftig an deren Stelle tretenden Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
(Gemeinnützigkeit)

1. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
2. Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen, die durch oder für den Verein oder seine unselbstständigen Abteilungen erworben werden, stehen nicht den einzelnen Mitgliedern oder Abteilungen, sondern dem Verein zu.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen derjenigen Vorschriften hält, die jeweils für die Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung eines Vereins maßgebend sind.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern.

Zu a): Die ordentlichen Mitglieder haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

Zu b): Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Zu c): Jugendmitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 (Aufnahme)

1. Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihre:r gesetzlichen Vertreter:in.
2. Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen.
3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit sie für den Sport- und Spielbetrieb nötig sind, insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen.

§ 6 (Datenschutz)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand eine:n Datenschutzbeauftragte.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihre gesetzlichen Vertreter:in.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Strafgeldern in Verzug ist. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands oder einer Abteilungsleiter:in ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig ist, das Ansehen des Vereins böswillig schädigt oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt.

§ 8 (Beiträge)

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird vom erweiterten Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Verein beraten und bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgestellt. Dabei ist der Mitgliedsbeitrag so zu bemessen, dass daraus die Beiträge an den Kreis- bzw. Landesverband (einschl. Sportversicherung) und die Verwaltungskosten bestritten sowie Rücklagen gebildet werden können.

2. Die Abteilungen haben das Recht, zweckgebundene Rücklagen nach Beratung mit dem Vorstand für ihre Belange zu bilden. Sämtliche Rücklagen sind über die Kasse des Vereins zu bilden.

§ 9 (Gliederung des Vereins)

1. Innerhalb des Vereins bestehen Abteilungen, die sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammensetzen, die sich ihnen zur Ausübung der betreffenden Sportart angeschlossen haben. Übt ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten aus, so kann es mehreren Abteilungen angehören.
2. Über die Aufnahme weiterer Sportarten und Errichtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand.
3. Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen).

§ 10 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen, soweit sie § 2 (Zweck), § 10 (Mitgliederversammlung) oder § 19 (Auflösung oder Fusion) betreffen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen:
 - a) jährlich im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres
 - b) wenn es der Vorstand beschließt (außerordentliche Mitgliederversammlung)
 - c) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.
3. Für Einberufung, Beschlussfassung und Niederschrift gelten die Bestimmungen und die Satzungsänderungen (§ 18). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Stimm- und Wahlberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder ab 16 Jahre.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal sieben volljährigen Mitgliedern des Vereins:

1. 1. Vorsitzende:r
2. 2. Vorsitzende:r
3. 3. Vorsitzend:r (Finanzen)
4. Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
5. Vorstandsmitglied für Schriftführung
6. Beisitzer:in
7. Beisitzer:in

1. Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzende:r, 2. Vorsitzende:r und 3. Vorsitzende:r, obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein ermächtigen. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 2 und § 3 dieser Satzung enthaltenen Grundsätze zu beachten. Auf Geschäfte, die damit nicht vereinbar sind, erstreckt sich seine Vertretungsvollmacht nicht. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht ausdrücklich durch diese Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er soll abteilungsübergreifende Aktivitäten initiieren oder koordinieren.
2. Der Vorstand legt dem erweiterten Vorstand bis zum 15.11. eines jeden Jahres den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vor. Der Haushaltsplan ist im Bereich Einnahmen in die Gruppen Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen zu gliedern. Ein Nachtragshaushaltsplan ist dem erweiterten Vorstand vorzulegen und von diesem zu beschließen, wenn in einer der einzelnen Gruppen die Einnahmen wesentlich niedriger oder die Ausgaben wesentlich höher eintreten oder absehbar sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen innerhalb des Vereins, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Über alle in Frage kommenden Sitzungen ist der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen und zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands oder satzungsgemäß gebildeten Ausschüssen einzelne Mitglieder einzuladen. Einer schriftlichen Einladung ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Abteilungen. Über alle Beschlüsse sowie wesentlichen Ereignisse ist er zu informieren. Er kann jederzeit schriftliche oder mündliche Berichte der Ausschüsse und Abteilungen verlangen.

7. Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Ausschüsse, Abteilungsleitungen und Mitgliederversammlungen der Abteilungen (ausgenommen Beschlüsse zu § 7 Absatz 3 und 4 und Wahlen der Abteilungsleitung), binnen zwei Wochen nach bekannt werden Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Für selbstständige Abteilungen gilt dies nur, wenn ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung vorliegt.
8. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss und von der Sitzungsleiter:in und von der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Geschäftsstelle; Geschäftsführung)

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Durchführung der Vereinsaufgaben.
2. Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter:innen einstellen.

§ 14 (Erweiterter Vorstand)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleiter:innen oder einer Stellvertreter:in. Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen.
2. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens zweimal im Kalenderjahr, eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungspunkte dieses vom Vorstand fordern.
3. Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In zu begründenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
4. Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der nichtöffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung Beschwerde beim Vorstand zu erheben.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleiter:in und der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 15 (Wahlen)

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre einzeln gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer:innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren.
4. Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl.
5. Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl einer Nachfolger:in. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der Sitzungsleiter:in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Sitzungsleiter:in der Versammlung gezogene Los.
7. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder erfolgt durch Neuwahl für das betreffende Amt und erfordert eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Liegt ein wichtiger Grund vor, genügt die einfache Mehrheit. Die Amtszeit der Abzuwählenden endet mit der Neuwahl.

§ 16 (Kassenprüfung)

1. Die Kassenprüfer:innen haben Einnahmen und Ausgaben auf die formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen einschließlich der Forderungen, der Verbindlichkeiten und der Vermögenslage des Vereins.
2. Bei Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, ist zu prüfen, ob Auszahlungsanordnungen bzw. satzungsgemäße Beschlüsse vorliegen und die Ausgaben mit dem Vereinszweck und der Satzung vereinbar sind.

3. Es bleibt den Kassenprüfern:innen je nach Sachlage freigestellt, ob sie alle Unterlagen prüfen wollen oder ob sie stichprobenartig vorgehen.
4. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer:innen den Vorstand unmittelbar nach deren Feststellung informieren.
5. Von den Kassenprüfern:innen ist ein schriftlicher Bericht über den Prüfungszeitraum, den Prüfungsumfang und über festgestellte Mängel zu erstellen. Der Bericht ist von den Kassenprüfer:innen zu unterschreiben und unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
6. Darüber hinaus müssen auffällige Positionen im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands vor der Mitgliederversammlung erläutert werden.
7. Eine Prüfung kann jederzeit, muss aber mindestens einmal im Jahr - in der Regel im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss - erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer:innen können eine Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes empfehlen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 17 (Satzungsänderungen)

1. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge für eine Änderung der Satzung zu unterbreiten.
2. Der Vorstand kann einen Ausschuss berufen, der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit den gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist Bestandteil der Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.
3. Für eine Änderung der Satzung (außer in den Fällen des § 10) ist der Vorstand zuständig. Sie kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist und der geplante Änderungstext mit Gegenüberstellung der bisherigen Fassung beigefügt ist. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung insoweit anzupassen, als dies erforderlich ist, um Beanstandungen des Registergerichts zu beheben, die Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.

§ 18
(Auflösung oder Fusion)

1. Über die Auflösung oder Fusion des Vereins beschließt eine unter Angabe dieses Zwecks einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohnstorf (Elbe), die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 19
(Satzungsgrundlage)

Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie Treu und Glauben und der sportliche Gedanke es erfordern. Es ist jeweils der Sinn der Satzung zu erforschen und nicht an den Buchstaben zu haften. In allen Fällen, in denen die Satzung keine Bestimmung trifft, haben die erkennenden Organe des Vereins bzw. die einzelnen Abteilungen so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr herrschende Sitte es erfordern.

1. Vorsitzender
Olaf Redlich

2. Vorsitzender
Andreas Studt

3. Vorsitzender
Kevin-Brian Lühr